



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle

Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin
Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87
www.dsbev.de · mail@dsbev.de

Berlin, 26. Juni 2026

Arbeitskräftemangel in der Schaustellerbranche

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zunächst nochmal unseren herzlichen Dank, dass Ihr uns vorgestern so spontan empfangen und Euch für unseren Alltag und unsere Sicht der Dinge interessiert habt.

Im Nachgang unseres Gesprächs möchten wir Dir hier noch einmal die Details schildern:

Der Mangel an Arbeitskräften belastet die Branche der Schausteller so stark, dass eine zunehmende Anzahl von Betrieben auch gute, lukrative Engagements auf renommierten Festplätzen absagen muss. Insbesondere große Fahrgeschäfte (die die Leuchttürme unserer Veranstaltungen sind) bleiben auf dem Hof stehen, weil man nicht genug helfende Hände hat, die den Stahl von A nach B transportieren und dort auf- und abbauen. Unter ihrem Fernbleiben leidet das gesamte Fest, damit auch alle anderen Beschicker.

Über den § 15 b der Beschäftigungsverordnung ("Schaustellergehilfen") und entsprechende Abkommen mit Drittstaaten kamen über viele Jahre zunächst polnische, dann rumänische Mitarbeiter zu uns. Diese Abkommen liefen aus, als diese Staaten ihren uneingeschränkten EU-Mitgliedsstatus erreichten, neue Abkommen mit anderen Drittstaaten wurden nicht geschlossen und sind auch nicht beabsichtigt.

Das ist die ganz klare Aussage des Bundesarbeitsministeriums.

Ministerin Bärbel Bas bekräftigt die Aussage ihres Hauses, dass Deutschland keine Schaustellergehilfen aus Drittländern einladen werde, so lange es hierzulande bzw. auf europäischer Ebene noch mehr als eine Million Arbeitssuchende im Helferbereich gäbe.



In diesen Gesprächen wird aber durchaus deutlich, dass man sich auch im Bereich der Arbeitsagentur bewusst ist, dass nur die wenigsten dieser Suchenden für die doch recht fordernde Arbeit auf der Reise bzw. auf dem Volksfestplatz geeignet sind.

Fakt ist: Die Menschen, die noch körperliche Arbeit leisten könnten, bevorzugen oftmals andere Branchen, in denen sie nicht immer unterwegs sind, in Wohnwagen auf dem Festplatz leben und bei Wind und Wetter arbeiten, wenn andere Freizeit haben.

Wir bemühen uns, diese Nachteile zumindest zum Teil zu kompensieren, indem wir ein Leben mit Familienanschluss bieten.

So tritt gegenwärtig der „klassische“ aus Osteuropa stammende Schaustellergehilfe in der Osterzeit seinen Dienst an, begleitet die Schaustellerfamilie im engen Verbund bei meist voller Verköstigung, Unterkunft und einem Lohn oft oberhalb des Mindestlohns über alle Festplätze - und reist dann im Herbst wieder in seine Heimat. Da ihm in dieser Zeit alles Lebensnotwendige geboten wird, kann er seinen Verdienst mitnehmen und dort in seine Existenz, z. B. den Hausbau, investieren. Im Folgejahr sieht man sich dann wieder.

Aber dieser "Deal" funktioniert nicht mehr in einer Zeit, in der es zunehmend mehr Helfer-Jobs in anderen Branchen und Ländern gibt, die körperlich nicht so fordernd sind.

Wir werden auch gern auf den § 15 d BeschV hingewiesen, der aber voraussetzt, dass es eine tarifäre Bindung gibt. Eine solche Einigkeit werden wir bei unseren Mitgliedern nicht herstellen können, auch stehen die Gründung einer Gewerkschaft von Schaustellergehilfen allein schon aufgrund der ausgeprägten Saisongebundenheit, der erheblichen Fluktuation und der i. d. R. geringen Kenntnisse der deutschen Sprache der Mitarbeiter nicht zu erwarten.

Unser Lösungsvorschlag:

Die Möglichkeit, Drittstaatenabkommen für das Schaustellergewerbe abzuschließen sieht § 15 b BeschV – wie ausgeführt – seit Jahrzehnten vor.

Es gibt auch Drittstaatenabkommen mit Georgien und der Republik Moldau, die gegenwärtig aber nur kurzfristige Tätigkeiten u. a. in der Landwirtschaft zum Inhalt haben - § 15 a BeschV ("Saisonbeschäftigung").

Wenn wir beides zusammenführen, d. h. die Drittstaatenregelung mit Georgien und der Republik Moldau auch für die neunmonatige Tätigkeit auf Volksfesten öffnen, hätte diese Regelung Potential, den Mangel an Arbeitskräften auf Volksfesten zu beheben.

Die Voraussetzungen liegen u. E. vor:

- ein hoher Bedarf in der Branche (dieser wurde ja in der Vergangenheit auch schon als ausreichend für ein Abkommen angesehen),
- ausreichendes Potenzial,
- eine verlässliche Partnervermittlung in den Herkunftsländern (ist angesichts der bestehenden Abkommen offensichtlich gegeben),
- max. Beschäftigungsdauer: neun Monate - das ist für uns ideal.



Des Weiteren plädieren wir für Abkommen mit Menschen zum Beispiel aus Südostasien.

Herr [REDACTED] hat uns in Kenntnis dieser Details die Unterstützung der CDU versichert. Das BMAS verharnt aber bisher leider auf seiner Position und ist auch trotz des starken Signals der CDU nicht bereit, darüber zu verhandeln.

Hier wünschen wir uns Eure Unterstützung.

Für weitere Informationen oder Gespräche stehen wir Dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen